

Erklärung zum Datenschutz

zwischen der

(Auftragnehmer/in)

und der

Technischen Hochschule Köln

(Auftraggeberin)

wird im Rahmen der EVB-IT Verträge - V1919 Folgendes vereinbart:

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, das ihr überlassene Datenmaterial nur im Rahmen des vereinbarten Vertragszwecks und nur im Rahmen gegebenenfalls erteilter Weisungen der Auftraggeberin zu verarbeiten und zu nutzen.
2. Die Auftragnehmerin hat dafür zu sorgen, dass das zur Verfügung gestellte Datenmaterial in ihrem Unternehmen verbleibt und nur denjenigen Personen zugänglich ist, die im Rahmen des mit der Auftraggeberin bestehenden Vertragsverhältnisses unmittelbar mit der Leistungserbringung betraut sind.
3. Die Auftragnehmerin sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder der Erfüllung des Vertrages betraut werden, die sich aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) ergebenden Pflichten und eventuell einschlägiger landesrechtlicher Datenschutzregelungen beachten. Sie hat all diese Personen vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses auf Vertraulichkeit im Umgang mit Daten zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist der Auftraggeberin auf deren Verlangen hin nachzuweisen.
4. Die Auftragnehmerin sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder der Erfüllung des Vertrages betraut werden, über alle ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Auftraggeberin Stillschweigen bewahren und diese insbesondere weder an Dritte weitergeben noch anders als zu den vertraglich vereinbarten Zwecken verwenden.
5. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Unteraufträge nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin zu vergeben und auch die Unterauftragnehmer entsprechend der vorliegenden Erklärung zu verpflichten. In diesem Zusammenhang zu schließende Verträge und beabsichtigte Vertragsänderungen sind der Auftraggeberin vorzulegen.
6. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung und Datensicherheit nach Art. 32 EU-DS-GVO zu beachten und deren Einhaltung zu überwachen.
7. Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich über mögliche Verstöße gegen den Datenschutz, Störungen der Verarbeitungsabläufe und sonstige datenschutzrechtlich relevante Vorfälle zu informieren.
8. Die Auftragnehmerin gestattet der Auftraggeberin auf deren Verlangen hin die Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung.
9. Die Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit im Umgang mit Daten nach dieser Erklärung bestehen auch nach der Beendigung des zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin bestehenden Vertragsverhältnisses fort.

Ort, Datum, Unterschrift